

**Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für den Einkauf der
KELAG Wärme GmbH
(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)**

Lieferungen

Stand: Jänner 2017

1. Sachlicher Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde, gelten die nachstehenden, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AAB für entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren einschließlich von Nebenleistungen, wie dem Verlegen oder der Installation, ist.

2. Beginn der Leistung

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach Rückübermittlung der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Auftraggeber begonnen werden (Zustandekommen des Vertrages). Dabei hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung deren Annahme durch rechtsverbindliche Unterfertigung und Rücksendung der ihm vom Auftraggeber übermittelten Auftragsbestätigung zu bestätigen.

3. Preis

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen, einschließlich sämtlicher Nebenleistungen und Transportkosten abgegolten. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise exklusive der gesetzlichen Verkehrsteuern. Wird die Leistung in Teilen erbracht, ist der Auftragnehmer berechtigt nach Aufforderung durch den Auftraggeber, Teilrechnungen vorzunehmen.

4. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

a. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Erhalt der vertragskonformen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt wird ein Skontoabzug in der Höhe von 3% vereinbart. Erfolgt die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen, verliert der Auftraggeber seinen Anspruch auf Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden. Ist eine Garantie für den Haftrücklass gemäß Punkt 15 b vereinbart beginnt die Frist der Zahlungsbedingungen zudem erst ab Übermittlung der Sicherstellung.

b. Bestehen fällige Ansprüche des Auftraggebers, eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne des § 189 Abs. 1 Z 8 UGB oder eines assoziierten Unternehmens gemäß § 189 Abs. 1 Z 9 UGB gegenüber dem Auftragnehmer aus bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen, erklären sich die Vertragspartner ausdrücklich damit einverstanden, diese Ansprüche gegen Gegenforderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Voraussetzung für die Aufrechnung mit Forderungen eines Beteiligungsunternehmens ist, dass dieses die Aufrechnung seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer als Erfüllung ihrer Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer akzeptiert.

5. Rechnungslegung

a. Die Rechnungslegung hat nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des UStG zu erfolgen. Darüber hinaus hat jede Rechnung (End- und Teilabrechnung) die Bestell- und Lieferscheinnummer zu enthalten.

b. Erfolgt die Rechnungslegung in mehreren aufeinander folgenden Teilrechnungen, so ist zwischen den einzelnen Teilrechnungen durch den Auftragnehmer eine Mindestfrist von 30 Tagen einzuhalten.

c. Die Rechnungen sind dem Auftraggeber in 2-facher Ausfertigung unter der Anschrift KELAG Wärme GmbH p.A. KELAG-Kärntner Elektrizitäts AG Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vorzulegen.

d. Die Annahme der Zahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsmäßig erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird.

6. Transport und Gefahrtragung, Übernahme, Erfüllungsort

a. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt der Auftragnehmer die Kosten und das Risiko des Transportes. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit der Übernahme an den Auftraggeber über.

b. Der Auftraggeber ist gemäß § 377 UGB berechtigt, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Ablieferung die erbrachten Leistungen zu überprüfen.

KELAG Wärme GmbH - St.-Magdalener-Straße 81 - 9506 Villach – Österreich

Geschäftsführung: Adolf Melcher, Dipl.-Ing. Günther Stückler

www.kelagwaerme.at - office@kelagwaerme.at - FN 68.303x - UID-Nr.: ATU 36832406 - DVR-Nr.: 0104167 - Gerichtsstand Klagenfurt
Unicredit Bank Austria AG - BLZ 12000 - Konto-Nr.: 00345 739 700 - BIC/SWIFT: BKAUATWW - IBAN: AT19 1100 0003 4573 9700

Werden im Falle einer Prüfung Mängel festgestellt, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die Leistungen zu übernehmen.

Werden keine Mängel festgestellt, wird die Leistung vom Auftraggeber übernommen; mit der Übernahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung als erbracht.

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, erfolgt die Übernahme ohne besondere Förmlichkeiten.

- c. Die Bestimmungen der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung der INCO-Terms (Internationale Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln der Internationalen Handelskammer) DDP finden Anwendung, soweit in der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.
- d. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung gilt folgender Erfüllungsort: KELAG Wärme GmbH, St.Magdalener Straße 81, 9506 Villach.

7. Verpackung

Die Waren müssen unter Einhaltung der VerpackVO 1996 in der jeweils geltenden Fassung sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt werden. Die entsprechende ARA Nummer ist seitens des Auftragnehmers beizugeben. Kosten durch Beschädigung der Ware aufgrund mangelhafter Verpackung trägt in jedem Fall der Auftragnehmer.

8. Besondere Produkteigenschaften

Die bestellten Produkte müssen nach den schriftlich vereinbarten Spezifikationen und unter Beachtung der österreichischen sowie der internationalen Umweltschutzvorschriften gefertigt werden. Sollten Produkte Stoffe enthalten, die nach österreichischem Abfallwirtschaftsgesetz gesondert zu erfassen sind, sind diese mittels Begleitschein zu deklarieren. Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ist gemäß dem österreichischen Chemikaliengesetz ein Sicherheitsdatenblatt nach Richtlinie EG/1907/2006 (REACH-VO) der Lieferung beizulegen.

9. Leistungsverzug

- a. Gerät der Auftragnehmer mit Erbringung seiner Leistung in Verzug, ist der Auftragnehmer jedenfalls verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber kann entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festlegung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- b. Hat der Auftragnehmer den Verzug verschuldet, ist der Auftraggeber berechtigt, je Kalendertag der Fristüberschreitung ein Pönale in Höhe von 0,5% des Auftragswertes in Rechnung zu stellen. Maximal kann insgesamt jedoch nur ein Pönale von 5% des Auftragswertes in Rechnung gestellt werden. Für einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden ist dem Auftraggeber Schadenersatz zu leisten.

Das Pönale ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung netto zur Zahlung fällig.

10. Umweltschutz und Entsorgung

- a. Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt oder sofern keine Wiederverwendung von Materialien durch den Auftraggeber vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer für die im Zuge der Leistungserbringung anfallenden Abfälle, wie z.B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc. verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften zu beachten und entbindet den Auftraggeber somit von allen abfallrechtlichen Verpflichtungen und hält diesen vollkommen schadlos sowie klaglos.
- b. Sofern der Auftragnehmer selbst kein befugter Abfallsammler oder -behandler ist, müssen Abfälle einem solchen mit dem Auftrag zur umweltgerechten Entsorgung übergeben werden. Dabei trifft den Auftragnehmer die Verpflichtung sich von dessen Eignung zu vergewissern. Die gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber am Ende der Leistungserbringung unaufgefordert vorzulegen. Umweltrelevante Ereignisse, die im Zuge der Leistungserbringung auftreten, sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

11. Nachhaltigkeit/Compliance

- a. Der Auftraggeber verfolgt das Konzept der Nachhaltigkeit und hat im Konzern Compliance-Strukturen implementiert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte für Lieferungen sowie die dem Global Compact zugrunde liegenden Prinzipien angemessen zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten und faire Geschäftspraktiken (Verbot jedweder Art von Korruption oder Bestechung sowie Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen etc.) anzuwenden. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen sowie die Umweltschutzgesetze beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter sowie Subunternehmer diese Verpflichtungen ebenfalls einhalten und diesen Prinzipien entsprechend handeln.
- b. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft diese Verpflichtungen/Grundsätze, kann der Auftraggeber mit sofortiger Wirkung und unbeschadet weiterer Ansprüche des Auftragnehmers den Vertrag auflösen.

12. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Erbringung der vereinbarten Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen oder ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

13. Änderungen des Bestell- und Leistungsumfanges

- a. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsanforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ohne Entgelterhöhung zu tolerieren, wenn daraus insgesamt keine 2% der Auftragssumme übersteigende Kostenerhöhung nachweislich resultiert.
- b. Von den Vertragspartnern als erforderlich erkannte Änderungen der festgelegten Leistungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch den jeweils anderen Vertragspartner durchgeführt werden.

14. Gewährleistung

- a. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übernahme und beträgt - soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde - für bewegliche Sachen 3 Jahre und für unbewegliche Sachen 5 Jahre. Bei ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften und bei Rechtsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Erkennbarkeit des Mangels zu laufen.
- b. Werden Mängel festgestellt und dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt gegeben (Mängelrüge), so stehen dem Auftraggeber wahlweise primär Verbesserung oder Austausch sowie sekundär Preisminderung oder Vertragsrückabwicklung (Wandlung) zur Verfügung. Soweit der Auftraggeber auf Verbesserung oder Austausch besteht, ist er bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.
Für den Fall, dass ein Mangel erst später sichtbar wird (verdeckter Mangel), muss dieser ebenfalls in angemessener Frist angezeigt werden.
- c. Die darüber hinaus gehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

15. Sicherstellungen

- a. Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Auftragsabwicklung ist auf Verlangen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung eine abstrakte, auf erstes Anfordern zahlbare Bankgarantie (sinngemäß Erfüllungsgarantie)

für alle Leistungsfälle eines erstklassigen oder sehr guten in der EU niedergelassenen Kreditinstitutes in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu leisten. Diese Sicherstellung wird dem Auftragnehmer - unter Berücksichtigung einer allenfalls eintretenden Verminderung im Falle nicht vertragsgemäßer Auftragsabwicklung – spätestens 30 Tage nach Leistungserfüllung zurückgestellt.

- b. Zur Sicherstellung der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ist auf Verlangen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer eine abstrakte, auf erstes Anfordern zahlbare Bankgarantie (sinngemäß Garantie für Haftrücklass) für alle Gewährleistungs- und Schadenersatzfälle eines erstklassigen oder sehr guten in der EU niedergelassenen Kreditinstitutes in Höhe von 10% des Bruttobetrages zu leisten. Die Sicherstellung wird, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben.
- c. Die Sicherstellungsmittel werden vom jeweiligen Vertragspartner nur verwahrt, aber nicht verwaltet.

16. Schadenersatz

- a. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- b. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde, werden daher Ausschlüsse und Beschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche vom Auftraggeber nicht akzeptiert.
- c. Von Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegen den Auftraggeber erhoben werden, ist der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

17. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag endet entsprechend der Festlegung in der schriftlichen Auftragsbestätigung mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder mit Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie deren Übernahme durch den Auftraggeber. Sofern der Vertrag durch Zeitablauf endet, kann dieser durch den Auftraggeber jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden. In diesem Fall regelt sich die Vergütung des Auftragnehmers wie folgt: Für die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen des Auftragnehmers ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die in Folge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen entfällt die Vergütung insoweit, als sich der Auftragnehmer dadurch Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

18. Rücktritt vom Vertrag

- a. Die Vertragspartner sind berechtigt, aus wichtigen Gründen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Als wichtige Gründe gelten dabei insbesondere:
 - i. Wenn vom jeweils anderen Vertragspartner zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
 - ii. Wenn der jeweils andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um dem jeweils Anderen in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen worden sind.
- b. Im Falle eines Rücktrittes durch den Auftraggeber sind bereits durch diesen übernommene Teilleistungen abzurechnen und abzugelten. Gleiches gilt für noch nicht übernommene, aber bereits vertrags- und ordnungsgemäß erbrachte Leistungen, sofern der Auftraggeber diese übernimmt; dabei sind die entstandenen Gegenansprüche zu berücksichtigen.
- c. Bei Bestellungen bis zu einer Wertgrenze von EUR 100.000,-, die elektronisch an die Auftragnehmer übermittelt und vom Auftraggeber nicht manuell gezeichnet werden, haben die Vertragspartner den unter lit.a angeführten Rücktritt von der Bestellung, binnen 7 Tagen ab elektronischer Übermittlung der Bestellung durch den Auftraggeber, zu erklären.
- d. Hat einer der Vertragspartner den Rücktritt verschuldet, so hat er dem jeweils Anderen Schadenersatz zu leisten.

19. Irrtumsanfechtung

Auf eine Anfechtung wegen Irrtums wird verzichtet.

20. Vertraulichkeit, Schriftform und Salvatorische Klausel

- a. Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt werdende Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln sowie diese bei nicht erfolgreichem Vertragsabschluss herausgeben.
- b. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen der AAB rechtswirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hiedurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtswirksame Bestimmung durch eine für beide Vertragsteile im technischen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende rechtsverbindliche Bestimmung zu ersetzen.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand

- a. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch; ebenso sind sämtliche mit der Leistung in Zusammenhang stehende Unterlagen in deutscher Sprache beizubringen.
- b. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt zuständig. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.